

**Protokollerklärung
der Länder Sachsen, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern,
Sachsen-Anhalt**

von

Staatsminister Martin Dulig

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines **Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021** (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)

BR-Drs.: 840/21

zu **Punkt 38** der 1014. Plenarsitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2021

Die Länder Sachsen, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Kommunale Unternehmen sind aktuell von den Überbrückungshilfen ausgeschlossen und werden damit gegenüber anderen Unternehmen ungleich behandelt.

Weil die betroffenen Einrichtungen dem Gemeinwohl dienen und ein späterer Wiederaufbau der Strukturen teurer wäre als die Gewährung von Überbrückungshilfen, sollten kommunale Unternehmen analog der Regelung für öffentliche Unternehmen in der November-/Dezemberhilfe 2020 als antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe IV eingeordnet werden.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden und die von einer pandemiebedingten Schließungsverfügung betroffen sind, in die Überbrückungshilfe IV einzubeziehen.